

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Juni 2014, 33. Stück, Nr. 537

Berichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 06. Oktober 2014, 2. Stück, Nr. 6

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2016, 45. Stück, Nr. 489

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2023, 53. Stück, Nr. 618

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 15. Mai 2024, 63. Stück, Nr. 734

Gesamtfassung ab 01.10.2024

Curriculum für das

Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften“

an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Qualifikationsprofil
- § 3 Umfang und Dauer
- § 4 Zulassung
- § 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern
- § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 7 Pflichtmodule
- § 8 Dissertation
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften an der Philosophisch-Historischen Fakultät ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen sowohl über umfassende als auch spezialisierte Kenntnisse in den Bereichen ihrer Forschungsdisziplin und sind mit angrenzenden Wissensgebieten vertraut. Sie verfügen sowohl über das erforderliche Wissen als auch über die erforderlichen Fertigkeiten und Kompetenzen, um methodisch einwandfreie Lösungen für fachspezifische Fragen ihrer Forschungsdisziplin eigenständig zu erarbeiten und umzusetzen.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, Bereiche ihrer Forschungsdisziplin wissenschaftlich weiterzuentwickeln und zu beurteilen sowie die erworbenen Kompetenzen fächerübergreifend einzusetzen und so zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf internationalem Niveau beizutragen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, ihr Wissen und Verstehen im Bereich ihrer Forschungsdisziplin und angrenzender Wissensbereiche selbstständig weiterzuentwickeln. Sie verfügen über wissenschaftlich fundierte, durch Theorie und Methoden gestützte Schlüsselkompetenzen zur Problemlösung und sind befähigt, Ergebnisse der Forschung kritisch zu hinterfragen und in sozialer, wissenschaftlicher und/oder ethischer Hinsicht zu interpretieren.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, planend und analysierend in universitären und außeruniversitären (Forschungs-)Einrichtungen ihres Forschungsbereichs tätig zu werden. Als berufliche Tätigkeiten kommen vor allem wissenschaftliche und leitende Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Unternehmen und Institutionen infrage. Dazu zählt insbesondere auch Forschungs- und Lehrtätigkeit an Universitäten und anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen.
- (5) Das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften dient der Weiterentwicklung und Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien.

§ 3 Umfang und Dauer.

Die Dauer des Doktoratsstudiums beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS- Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 4 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Bei-trägen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 10.

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, bevorzugt zuzulassen.

§ 7 Pflichtmodule

(1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Konzept der Dissertation	SSSt	ECTS-AP
	Es ist eine ausführliche Beschreibung der geplanten Dissertation zu verfassen. Diese Beschreibung umfasst die Fragestellung, Methodik, Ziele, Literatur und den Zeitplan des Vorhabens.		5
	Summe		5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden haben nach gründlicher Recherche (relevante Literatur, Diskussion mit dem Dissertationskomitee und Fachleuten) ein schriftliches Konzept der Dissertation erarbeitet und stellen dieses einem Auditorium vor und verteidigen es im wissenschaftlichen Diskurs.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

2.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SSSt	ECTS-AP
	Es sind eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ wird empfohlen.	-	5
	Summe:	-	5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, Methoden und allgemeinen Kompetenzen, die sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

3.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema	SSSt	ECTS-AP
	Es sind eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema zu absolvieren.	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Schnittstellenkenntnisse auf hohem fachlichem Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

4.	Pflichtmodul: Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs	SSSt	ECTS-AP
	Präsentation eigener Forschungsergebnisse im Rahmen von Gastvorträgen und/oder Konferenzen und/oder Progress-Reports und/oder Workshops und/oder Wettbewerben und/oder Zeitschriftenartikeln	-	5
	Summe:	-	5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Kompetenzen zur aktiven Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

5.	Pflichtmodul: Seminar von Dissertantinnen und Dissertanten	SSSt	ECTS-AP
	SE Seminar von Dissertantinnen und Dissertanten Präsentation und Diskussion des aktuellen Stands der Dissertation; kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit und den Arbeiten anderer DissertantInnen	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Die Kompetenz, die eigene Dissertation mit anderen fachspezifischen Dissertationen in Beziehung zu setzen und die bisherige Forschung sowie weitere Forschungsziele anderen DissertantInnen in verständlicher Weise zu präsentieren und in Diskussionen zu reflektieren sowie aktuelle Entwicklungen in der jeweiligen Wissenschaft in die eigene Arbeit einzubeziehen.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

6.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SSSt	ECTS-AP
	Studienabschließende öffentliche Verteidigung der Dissertation in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen und/oder Prüfern.	-	5
	Summe:	-	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden können ihre Ergebnisse kompetent darlegen. Dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, ihr Nutzen für die Gesellschaft, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation		

§ 8 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation hat in enger Verbindung mit dem die Zulassung zum Doktoratsstudium begründenden Studium zu stehen und ist aus den Bereichen der Alten Geschichte, der Altorientalistik, der archäologischen Wissenschaften, der Europäischen Ethnologie, der Geschichtswissenschaften, der Kunstgeschichte, der Musikwissenschaft, der Peace and Conflict Studies oder der Philosophie zu wählen.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuungsteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen und/oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee) vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin bzw. als verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen und Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder nur einen Betreuer vorschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen bzw. die Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen bzw. die Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung des Moduls 1 erfolgt durch die Betreuerinnen bzw. die Betreuer. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Module 2, 3 und 5 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen, schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Moduls „Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs“ erfolgt durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer auf Basis eines von der bzw. vom Studierenden abzufassenden Leistungsberichts.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Moduls „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ erfolgt in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen und/oder Prüfern. Zumindest ein Mitglied des Prüfungssenats darf nicht bereits als Betreuerin oder Betreuer bzw. Beurteilerin oder Beurteiler der Dissertation gewirkt haben.

§ 10 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Dr. phil.“ verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2016, 45. Stück, Nr. 489, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist, sofern in § 12 nicht anderes bestimmt ist, auf alle Studierenden anzuwenden.
- (3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28.06.2023, 53. Stück, Nr. 618 tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

- (4) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold Franzens-Universität Innsbruck vom 15.05.2024, 63. Stück Nr. 734 tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Die Anmeldungsvoraussetzungen in den Modulen 3, 4 und 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2016, 45. Stück, Nr. 489, sind auf jene Studierenden, die das Studium vor dem 1. Oktober 2016 begonnen haben, nicht anzuwenden.

Für die Curriculum-Kommission:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gunda Barth-Scalmani

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer
